

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/22.40.00	öffentlich	2014/041	07.03.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2014				
Gemeinderat	10.04.2014				

Vergnügungssteuersatzung - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Erträge werden sich um ca. 7.500 € erhöhen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde eine mögliche Erhöhung der Vergnügungssteuer thematisiert.

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung in Ostbevern sieht derzeit eine Besteuerung nach Einspielergebnissen vor.

In Spielhallen beträgt der aktuelle Prozentsatz der Vergnügungssteuer in Ostbevern für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. des Einspielergebnisses und in Gastwirtschaften 8 v. H..

Eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf hat ergeben, dass in einer Kommune der Steuersatz bei 20 % liegt, in jeweils einer Kommune bei 19 %, 16 %, 14 %, 12 %, 10 %, in drei Gemeinden bei 15 % und in zweien bei Festbeträgen pro Gerät. In zwei Kommunen gibt es keine Spielhallen.

Bei der Festsetzung der Besteuerungssätze ist insbesondere auf das sog. Erdrosselungsverbot zu achten. Danach darf die Besteuerung es nicht unmöglich machen, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen.

Während in Spielhallen das Gewinnspiel vorrangiges Ziel ist, ist es in Gaststätten eher noch als gelegentliches Freizeitverhalten zu betrachten. Eine unterschiedliche Besteuerung ist deshalb zulässig.

Die Verwaltung hat beim Städte- und Gemeindebund NRW nachgefragt, ob eine Erhöhung vom derzeitigen Satz 14 % auf 20 % möglich wäre.

Folgendes hat der Städte- und Gemeindebund geantwortet:

„Wir raten davon ab, den Steuersatz für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Spielhallen von derzeit 14 % auf 20 % zu erhöhen. Uns ist aus Gesprächen mit dem Automatenverband bekannt, dass in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln das Gericht aktuell ein Gutachten in Auftrag gegeben hat zu der Frage, ob ein Steuersatz von 20 % eine erdrosselnde Wirkung erzeugt. Bisher ist die Rechtsprechung in den uns bekannten Fällen immer zugunsten der Städte und Gemeinden davon ausgegangen, dass die erdrosselnde Wirkung nicht besteht. Allerdings hat es sich dabei auch immer um Steuersätze unter 20 % gehandelt. In den bisher von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen konnte auch nachgewiesen werden, dass die Anzahl der Automatenaufsteller und der aufgestellten Apparate in der betreffenden Kommune nach Erhöhung des Steuersatzes nicht signifikant abgenommen hat.

Sollte dies in einem einzelnen Verfahren sich einmal anders darstellen, würde die Rechtsprechung auch irgendwann einmal von einer erdrosselnden Wirkung ausgehen. Dies gilt erst recht in Fällen, in denen der Steuersatz so massiv angehoben werden würde.“

Aus Sicht der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Entscheidungen um Einzelfallentscheidungen handelt, die nicht automatisch auf Ostbevern übertragen werden können. Im Hinblick auf das Erdrosselungsverbot kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls in der jeweiligen Kommune an.

Seitens der Verwaltung wird eine Erhöhung der Steuersätze um 2 Prozentpunkte auf 16 % in Spielhallen und auf 10 % in Gaststätten als vertretbar erachtet.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist als Anlage 1 beigefügt.

Eine Erhöhung der Steuersätze um 2 Prozentpunkte für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und in Gaststätten würde zu einer jährlichen Mehreinnahme von ca. 7.500 € führen.

Joachim Schindler
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Sachbearbeiter
